



# SATZUNG

## §1

(1) Der Verein trägt den Namen

The Hamburg Players e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

## §2

### Zweck des Vereins

(1) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Amateurtheaters durch die Aufführung englischsprachiger Stücke ernsten und heiteren Charakters. Die gesamte Tätigkeit muss gemeinnützig sein und hat, unter Ausschluss jeglicher Parteipolitik und religiöser Erörterungen zu geschehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Theater angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.



# SATZUNG

## §3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Beim Vereinseintritt akzeptiert das neue Mitglied die Vereinssatzung, die im Hamburg Players Clubhaus ausliegt.

## §4

### **Beiträge**

Der Vorstand empfiehlt die Höhe des Jahresbeitrages. Die Abstimmung darüber erfolgt in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Der Jahresbeitrag wird beim Beitritt sofort fällig. Erfolgt der Beitritt vor dem 1. März, so ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, danach der 1/2 Beitrag. Danach ist der Mitgliedbeitrag immer so zu zahlen, dass dieser zu Beginn des neuen Geschäftsjahres pünktlich auf dem Konto der Hamburg Players eingeht.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

Erwerbslosen Mitgliedern kann auf Antrag während der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit der Beitrag erlassen werden.

## §5

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Ausbreitung der Vereinigung und die Erreichung ihres Zweckes zu wirken sowie allen Beschlüssen nachzukommen und sie gewissenhaft auszuführen, ferner zu den Versammlungen regelmäßig zu erscheinen sowie die Vereinigung in Erledigung ihrer Geschäfte zu unterstützen. Handelt ein Mitglied entgegen diesen Zielsetzungen oder kommt seinen Pflichten nicht nach, kann ein Vereinsausschluss durch den Vorstand erfolgen.



# SATZUNG

## §6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Vereinsaustritt erklären. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand zugeleitet werden. Eine Rückerstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten vorliegt oder wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse in grober Weise verstößt. Durch den Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte an dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Beschlussfassung erlangt Gültigkeit, wenn der Antrag von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder unterstützt wird.

## §7

### **Die Organe des Vereins**

1) Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) sowie 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann auf Antrag des Vorsitzenden erweitert werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende
- b) sowie sein Stellvertreter
- c) der Kassenwart.

Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.



# SATZUNG

- (2) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst - soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsieht -, mit Ausnahme des Beschlusses über die Abberufung des Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse dieser Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitgliederversammlungen müssen von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dieses Verlangen schriftlich an den Vorsitzenden stellen. Innerhalb von 14 Tagen nach Eingang dieses Antrages bei dem Vorsitzenden muss dieser die Versammlung unter Mitteilung der von den Antragstellern eingebrachten Anträge, Anregungen etc. einberufen.

Die Mitgliederversammlung, auf der die Jahresberichte die Wahlen und Beitragsfestsetzungen erfolgen, hat einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Kassenberichte sind einer fachkompetenten und neutralen Person vorzulegen und von ihr überprüfen und gegenzeichnen zu lassen.

## §8

### **Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes - mit Ausnahme des Schriftführers und des Kassenswartes, die auf unbestimmte Dauer eingesetzt sind - erfolgt in der Mitgliederversammlung und muss in geheimer Abstimmung vorgenommen werden.

Erforderlich für die Wahl ist die Stimmenmehrheit. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Vorschläge für die Nominierung zur Wahl sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Schriftführer schriftlich mitzuteilen. Wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ordnungsgemäß ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben resp. gemäß § 4 davon befreit sind und für die § 6 dieser Satzung nicht zutrifft.



# SATZUNG

## §9

### **Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Ein Beschluss auf Änderung bedarf zu seiner Gültigkeit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

## §10

### **Auflösung des Vereins oder Verschmelzung**

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Kommt eine 4/5 Mehrheit nicht zustande, hat der erweiterte Vorstand das Recht, sofort zurückzutreten. Sollte dieser Fall eintreten, so hat eine unverzügliche Neuwahl des erweiterten Vorstandes zu erfolgen.

Ein Beschluss über eine Verschmelzung mit einem anderen Verein, einer Organisation oder Bühne bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine noch vorher mit dem Finanzamt abzustimmende Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §11

Sollte das Registergericht einzelne Satzungsbestimmungen beanstanden und Änderungen verlangen, so ist der Vorstand befugt, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen.